

1996

**Satzung der Samtgemeinde Bevensen  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten  
Ortsteilen.**

Aufgrund der §§ 6,8,40 Abs.1 Nr.4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen in seiner Sitzung am 29. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Eigentümer der im anliegenden Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.  
Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Eigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.
- (4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.
- (5) Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Gewässereinleitung**

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Samtgemeinde beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3

**Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bevensen und die Satzung der Samtgemeinde Bevensen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung.

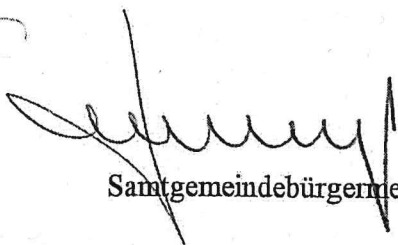
§ 4

**Inkrafttreten**

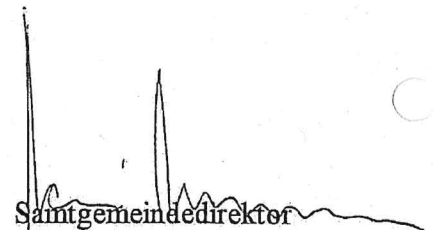
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, den 29. Mai 1996

Samtgemeinde Bevensen

  
Samtgemeindebürgermeister

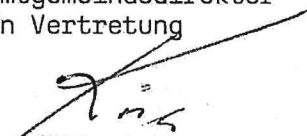


  
Samtgemeindedirektor

Vorstehender Satzung hat der Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde mit Verfügung vom 20.6.1996 - Az.: 66-III-232-01 - zugestimmt.

Der Samtgemeindedirektor  
In Vertretung



  
(Köhler)